Werk

Titel: Wer ist zur Musikausübung berechtigt?

Ort: Berlin

Jahr: 1935

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?84623971X_027|LOG_0269

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Fülle von Melodien, in ein kunstvolles polyphones und instrumentales Gewand gekleidet, eine wohltuende Wärme und feine Anmut strömt diese Musik in jedem Takte aus. Ausgezeichnet ist der musikalische Lustspielton getroffen, der in sicherer Charakteristik die einzelnen Personen zeichnet und sich auch in geschlossenen Lied-, Gavotten- oder anderen alten Tanzformen dem Stil des achtzehnten Jahrhunderts wohl anpaßt. Die ungemein beredte, oft meistersingerliche Sprache der Instrumente, reizende Ensemblesätze, die in dem großen Schlußquartett des zweiten Aktes ihre Krönung finden, heben das Werk auf eine Höhe, wie sie kaum einem anderen neueren musikalischen Lustspiel eigen ist.

Die Aufführung durch die Leipziger Oper, vom Bearbeiter Wolfram Humperdinck selbst liebevoll inszeniert, von Paul Schmitz schwungvoll und mit blühendem Klangsinn musikalisch geleitet, in den Hauptpartien mit Maria Lenz, Irma Beilke, August Seider, Theodor Horand, Ernst Osterkamp und Max Spilcker glänzend besetzt, ließ keinen Wunsch offen und brachte die Schönheiten des Werkes zu voller Geltung. Die sehr herzliche Aufnahme der Oper berechtigt zu der Hoffnung, daß durch diese verdienstliche Neubearbeitung eine der schönsten Lustspielopern wieder dauernd der deutschen Bühne zugeführt werden wird. *Wilhelm Jung*

WER IST ZUR MUSIKAUSÜBUNG BERECHTIGT?

Der Präsident der Reichsmusikkammer hat von seinem ihm nach dem Reichskulturkammer-Gesetz zustehenden Recht Gebrauch gemacht und eine Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben erlassen. Diese Anordnung enthält eine genaue Definition des Berufsmusikerstandes. Berufsmusiker ist also nur der, der a) die fachliche Eignung (durch Ablegen einer Prüfung bei der zuständigen Landesleitung der Reichsmusikkammer oder durch den Nachweis einer einwandfreien musikalischen Ausbildung), b) die berufliche Zuverlässigkeit (dazu gehört nicht nur die politische und moralische Zuverlässigkeit, sondern auch die Feststellung, daß sich der betr. Volksgenosse als Mitglied seiner Standesgemeinschaft würdig erweist), c) die ständige Ausübung des Berufes als Musiker nachweist. Voraussetzung für das Recht der Berufsausübung ist die Erwerbung der Mitgliedschaft bei der »Reichsmusikerschaft« in der Reichsmusikkammer.

Der Nachweis der Mitgliedschaft wird durch den vom Landesleiter der Reichsmusikkammer ausgestellten Mitgliedsausweis (Buch oder vorläufige Ausweiskarte) erbracht, der die Angabe enthält, zu welcher musikalischen Betätigung der Inhaber berechtigt ist. Der Musiker ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen musikalischen Betätigung diesen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen jedem Polizeibeamten oder den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer zur Kontrolle bestellten Personen vorzuzeigen. Personen, welche Musik gegen Entgelt nur nebenberuflich ausüben, oder Dilettanten sind verpflichtet, sich bei ihrer zuständigen Ortsmusikerschaft zwecks Eintragung in eine Liste für nebenberuflich musikausübende Personen zu melden. Nebenberufliche Musikausübung ist jedoch nur gestattet, wenn die betr. Person im Besitze eines Tagesspielausweises ist, der gegen eine Verwaltungsgebühr von 50 Pf. bei der zuständigen Ortsmusikerschaft zu lösen ist. Ein rechtlicher Anspruch auf Ausstellung des Tagesspielausweises besteht nicht. Grundsätzlich dürfen Tagesspielausweise erst dann — und zwar unter Wahrung des Leistungsprinzips — ausgegeben werden, wenn ein-